

Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

vom 29. September 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

- § 7 Ratsmitglieder
- § 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- § 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen
- § 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 11 Entschädigung der Mandatsträger
- § 12 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete

- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Bezirksverwaltungsstellen
- § 16 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Ortsrecht

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird eingeteilt in
 - a) den Stadtbezirk I, bestehend aus den Stadtteilen Hitdorf, Manfort, Rheindorf und Wiesdorf,
 - b) den Stadtbezirk II, bestehend aus den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Bürrig, Küppersteg, Opladen und Quettingen sowie
 - c) den Stadtbezirk III, bestehend aus den Stadtteilen Alkenrath, Lützenkirchen, Schlebusch und Steinbüchel.
- (2) Das Stadtgebiet und die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Karte.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt führt als Wappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungen roten Löwen in silber (weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
- (3) Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens (Absatz 2) trägt.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens einschließlich seiner Farben und der Flagge sind in den angefügten **Anlagen 2 bis 4** wiedergegeben.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch
- die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an der Behandlung verwaltungsinterner Organisations- und Personalangelegenheiten,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen,
 - die Initiierung solcher Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte, durch welche die Herstellung von Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden soll.
- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Oberbürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.
- (4) Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die
- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
 - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
 - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
 - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
 - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
 - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden. Eine Bezirksvertretung kann in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner durch Hinweise in den für das Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden Ausgaben der Zeitungen „Leverkusener Anzeiger“ und „Rheinische Post“ hierzu ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird von dem durch den Rat zu bestellenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Vorsitzende die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie
 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder
 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die

eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder

4. sich auf Gegenstände beziehen, über die
 - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
 - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten.
- (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern
1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt die Anregung oder Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Stelle zur Erledigung weiter. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt wird über das Ergebnis informiert.
- (5) Auf Antrag kann dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

§ 7 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.

§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.
- (3) Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, der Bezirksvorsteher, führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ (§ 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in

1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte

über

- a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,
- b) die Instandsetzung sowie
- c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GO NRW)

der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der

- Turn- und Sporthallen,

- Schulsportanlagen und Sportplätze,
- Hallen- und Freibäder,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Jugendhäuser und Jugendheime,
- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,
- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

- d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von

- Kunstwerken im öffentlichen Raum,

- e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)

über

- a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein

Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

- b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
 - aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder
 - bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
 - cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
- c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,
- d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- e) die Entfernung von
 - aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
 - bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
 - cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze

über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen

und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,

- b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW)

über

- a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,
- b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW)

über

- a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW)

über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt
 - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
 - der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener

Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,

- von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs

über

a) die Verkehrsplanung,

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von

- Überquerungshilfen,
- Verkehrsinseln sowie
- Bushaltebuchten und Wartehallen,

jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,

d) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch

- Maßnahmen der Verkehrsführung,
- bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
- die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohner;

8. Angelegenheiten des Naturschutzes

über

die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

9. Angelegenheiten des Schiedswesens

über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft

über

- a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
- b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG),
- c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,
- d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie
- e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;

11. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2**12. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen**

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.

§ 11 Entschädigung der Mandatsträger

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 5 GO NRW a.F., § 45 Absatz 1 Satz 1 GO

NRW n.F.) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).

- (2) Bei der Berechnung des Verdienstaussfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.
- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.
- (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 3 Absatz 1 Nr. 7 bis Nr. 10 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

§ 12 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete**§ 13 Bürgermeister**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Bürgermeister" beziehungsweise „Zweiter Bürgermeister“. Beschließt der Rat, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es werden vier Beigeordnete berufen.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Stadtdirektor.

§ 15 Bezirksverwaltungsstellen

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 16 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Ortsrecht**§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses, Friedrich-Ebert-Platz 1, des Verwaltungsgebäudes Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, und des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz, Goetheplatz 1-4, in Leverkusen.

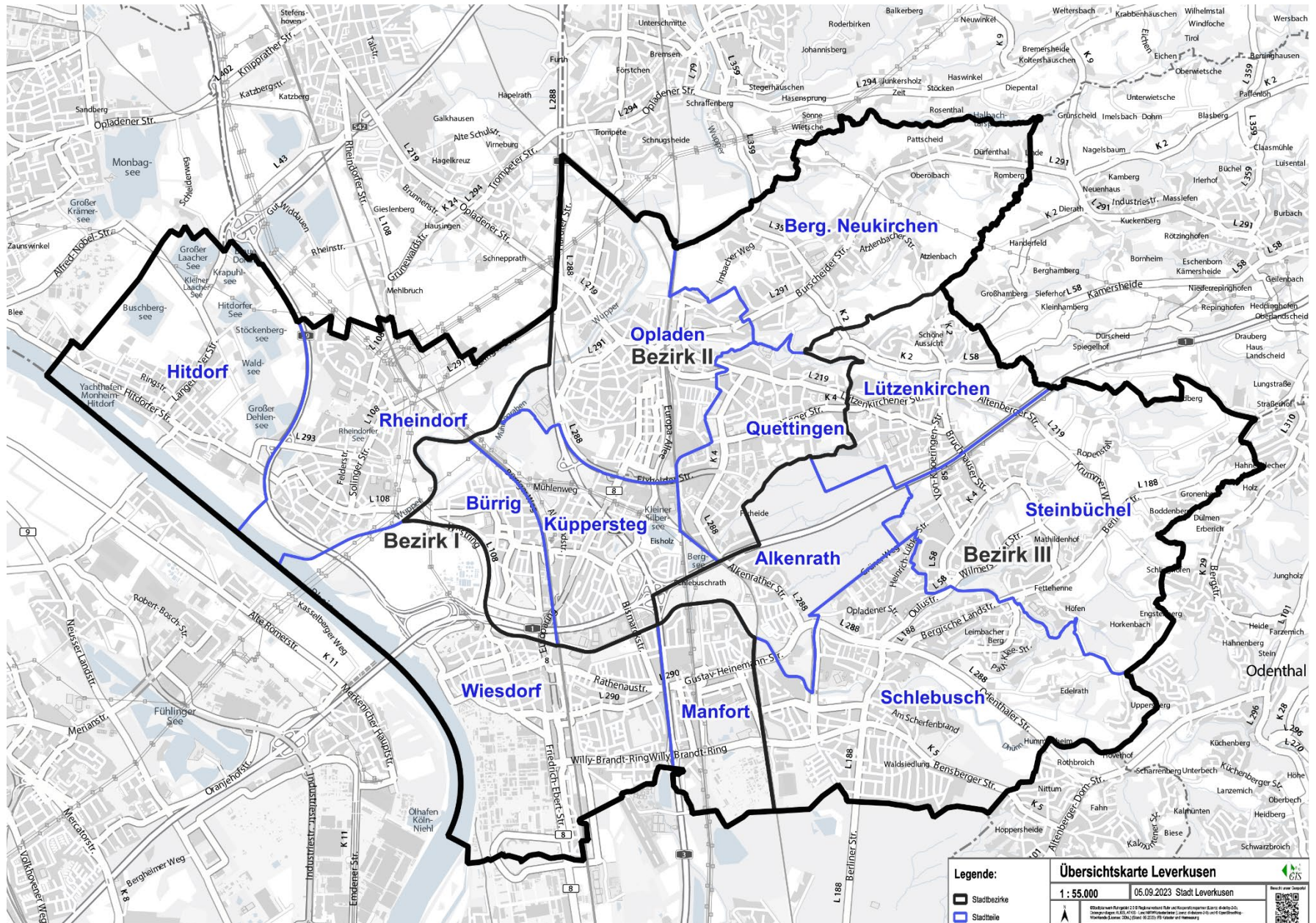
Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen außer Kraft.

- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 vom 29.09.2023

Anlage 1 zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen



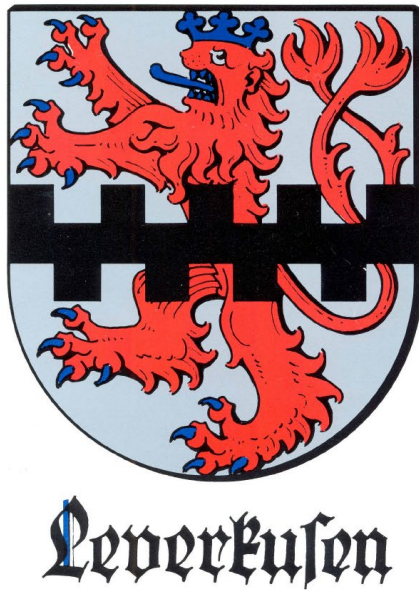
Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Siegel -



Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Wappen -



Das neue Wappen der Stadt Leverkusen ist eine heraldische Kombination von Teilen des alten Leverkusener Wappens, das den Löwen und eine Fährschalke zeigte, und dem Wappen der ehemaligen Stadt Opladen. Es zeigt in Silber (Weiß) einen zwiegeschwänzten, roten Löwen. Er ist blaubekrönt, -bewehrt und -bezungen und von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt.

Der Löwe geht zurück auf das Wappen der Grafen und Herzöge von Berg. Er ist auch im 1923 verliehenen Wappen der früheren Stadt Wiesdorf enthalten, das von der 1930 gegründeten Stadt Leverkusen unverändert übernommen wurde. Der Wechselzinnenbalken rührt von den Brüdern Gerhard und Giso von Upladhin her, die im frühen 13. Jahrhundert Gutsherren in

Opladen waren und als Burgherren der Grafen von Berg deren älteres Wappenzeichen führten. Das neue Wappen der Stadt Leverkusen wurde am 19. August 1976 vom Kölner Regierungspräsidenten genehmigt. Am 15. November 1976 beschloß der Rat der Stadt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Die Neufassung ist zum 1. Januar 1977 rechtskräftig geworden.

Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Flagge -

